

Abdruck frei
2 Belege erbeten

Bundesverband
der Bilanzbuchhalter
und Controller e.V.

Reisekosten

Neue Steuervorteile für Vielfahrer

Bonn, 10. Januar 2012 – Wer beruflich viel unterwegs ist, kann Reisekosten jetzt wieder in größerem Umfang steuerlich geltend machen. Von den Neuerungen profitieren neben Leiharbeitern, Außendienstlern oder Heimarbeitern auch Führungskräfte, die mehrere Filialen betreuen. Für Unternehmen wird die Abrechnung von Reisekosten deutlich einfacher. Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um alle Vorteile auszuschöpfen.

Bisher ging die Finanzverwaltung bei wechselnden Einsatzorten auch von mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten aus. Infolgedessen konnten Arbeitnehmer für Fahrten mit dem Privat-Pkw nur die Pendlerpauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer als Werbungskosten ansetzen. Bei Nutzung eines Dienstwagens fiel für alle Fahrten zwischen Wohnung und den regelmäßigen Arbeitsstätten zusätzlich Lohnsteuer an. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof in drei Entscheidungen klargestellt, dass Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben (BFH, Az. VI R 55/10, VI R 36/10, VI R 58/09). Diese bestimmt sich danach, wo der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers liegt. Fahrten zu anderen Einsatzstellen gelten als Dienstreisen. Vorteile für Arbeitnehmer: Sie können für Dienstreisen mit dem Privatwagen jeden gefahrenen Kilometer – also für die Hin- und Rückfahrt – steuerlich geltend machen. Dienstreisen lösen keine Lohnsteuer aus. Zudem lassen sich Verpflegungskosten von bis zu 24 Euro täglich geltend machen. Vorteile für Arbeitgeber: Die komplizierte Abgrenzung zwischen Anfahrten und Dienstfahrten ist passé, die Lohnbuchhaltung wird erheblich vereinfacht.

Die Änderungen im Reisekostenrecht gelten für alle steuerlich nicht veranlagten Zeiträume. „Vielfahrer sollten gegen nicht bestandskräftige Steuerbescheide Einspruch einlegen“, empfiehlt Bilanzbuchhalterin und BVBC-Präsidiumsmitglied Angelika Hilgers. In jedem Fall sollten die Neuerungen in der Steuererklärung 2011 berücksichtigt werden. „Besonders hoch sind die Steuervorteile, wenn Arbeitnehmer den Fiskus davon überzeugen können, dass sie gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben“, sagt BVBC-Spezialistin Hilgers. „Kurzbesuche in der Firmenzentrale für Absprachen oder Meetings gelten nicht als Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte.“ Sobald der Arbeitnehmer 20 Prozent seiner vereinbarten Arbeitszeit oder einen ganzen Tag pro Woche in einer betrieblichen Einrichtung verbringt, unterstellt der Fiskus allerdings eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Entscheidend ist ein plausibler Nachweis gegenüber dem Finanzamt. „Wichtig ist vor allem eine systematische Zeiterfassung“, betont BVBC-Expertin Hilgers. „Der Tätigkeitsumfang an allen Einsatzorten sollte exakt dokumentiert werden.“ Von Vorteil ist eine enge Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Klare arbeitsvertragliche Regelungen oder Zusatzvereinbarungen überzeugen auch kritische Finanzbeamte.

Pressekontakt

conovo media GmbH
Kolumbastraße 5
50667 Köln
Telefon 0221/356860-0
Telefax 0221/356860-55
E-mail redaktion@conovo.de
www.conovo.de

Bundesgeschäftsstelle

BVBC
Am Propstthof 15-17
53121 Bonn
Telefon 0228/96393-0
Telefax 0228/96393-14
E-mail kontakt@bvbc.de
www.bvbc.de

PRESSEINFORMATION



■
Abdruck frei
2 Belege erbeten

Bundesverband
der Bilanzbuchhalter
und Controller e.V.

Über den BVBC: Der BVBC ist die zentrale Interessenvertretung der Bilanzbuchhalter und Controller in Deutschland mit derzeit rund 5.500 Mitgliedern (www.bvbc.de). Der Verband diskutiert auf politischer und wirtschaftlicher Ebene neue Perspektiven des Finanz- und Rechnungswesens sowie Controlling und gestaltet diese maßgeblich mit. Der BVBC setzt sich für die Einführung eines Ausbildungsberufs „Kaufmann/Kauffrau für Rechnungswesen, Finanzen und Controlling“ ein.



Angelika Hilgers ist Bilanzbuchhalterin und Controllerin. Als selbstständige Beraterin unterstützt sie Unternehmen in Fragen des Rechnungswesens und Controllings. Seit 2005 ist sie Präsidiumsmitglied im Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC).

■
Pressekontakt

conovo media GmbH
Kolumbastraße 5
50667 Köln
Telefon 0221/356860-0
Telefax 0221/356860-55
E-mail redaktion@conovo.de
www.conovo.de

■
Bundesgeschäftsstelle

BVBC
Am Propsthof 15-17
53121 Bonn
Telefon 0228/96393-0
Telefax 0228/96393-14
E-mail kontakt@bvbc.de
www.bvbc.de